

Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (2003)

Heft: 44

Artikel: Reichenburg und die March während der Mediation

Autor: Glaus, Beat

Kapitel: Die innere Organisation des Dorfes

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die innere Organisation des Dorfes

Reichenburgs Strukturen entsprachen noch immer weitgehend den Normen des Kaufbriefs von 1370, der «Rechte der Abtei Einsiedeln» von 1464 und des herkömmlichen Hofrechts. Darauf fussend vereinigte der Hofrodel von 1536 in rund achtzig Paragraphen einige hoheitliche, vor allem aber personen-, familien-, sachen- und strafrechtliche Normen in unsystematischer Gliederung.¹⁴⁰ Doch waren für die Praxis weitere obrigkeitliche Mandate, Mehrheitsbeschlüsse und nicht zuletzt Gewohnheitsrecht massgebend geworden. Auf solchen Grundlagen setzte bis 1798 das Kloster Einsiedeln die Hauptakzente. Als Stellvertreter des Abts waltete ein von diesem aus Einheimischen bestellter Vogt. Als äbtischer Gesandter kam der Stiftskanzler,¹⁴¹ ein weltlicher Beamter, nach Reichenburg, ordentlicherweise im Frühling und auf Martini. Er versammelte die Gemeinde, richtete den hoheitlichen Gruss aus, nahm die Huldigung entgegen, verkündete Sitten-, Export- und andere Mandate, prüfte die Umgeld-Rechnung¹⁴² und präsidierte das uralte Maien- und Herbstgericht, wo Zivilhandel geschlichtet und eigentliche Vergehen untersucht wurden. Dabei standen ihm sieben teils ernannte, teils frei gewählte Richter zur Seite. Der Vogt bürgte für die Ordnung im Dorf und sorgte für die Einhaltung der äbtischen Mandate sowie für die Ablieferung der Bussen, des Falls beim Tod des Familienhauptes,¹⁴³ der Fasnachtshühner¹⁴⁴ und des Ehrschatzes.¹⁴⁵ Ferner zog er die durch jahrhundertelange Geldentwertung minimalisierten Grundzinsen und die viel gewichtigeren Erträge der ausgeliehenen Gelder (Gülten) ein. Alles Übrige, vor allem die Bewirtschaftung der öffentlichen Güter, regelte die Dorfgemeinde selber.

1798 war das Kloster Einsiedeln aufgehoben, sein Besitz konfisziert worden. 1802/3 restituiert, erlangte es diesen wieder und bezog somit in Reichenburg von neuem die Grund- und Kapitalzinsen. Schwyz aber machte die kantonale Hoheit stärker geltend, die Durchführung seiner Richtlinien sowie weitere zivile und gerichtliche Belange aber oblagen dem Bezirk. Selbstverständlich sassen Dorfvertreter im kantonalen wie im regionalen

¹⁴⁰ Zehnder, 6–7; Kothing 1853, 68–72, 338–359. Zur historischen Dorfentwicklung allgemein vgl. Bader und Sablonier.

¹⁴¹ Salzgeber 1979, 62: Letzter Inhaber, von 1795–1798, war der Schwyzer alt Landammann Karl Dominik Jütz (1751–1808).

¹⁴² Eine bei den Wirten erhobene Alkoholsteuer.

¹⁴³ Mittelalterlicher Leibeigenschaft entsprungene, eine Erbschaftssteuer.

¹⁴⁴ Ursprünglich ebenfalls eine Abgabe Höriger.

¹⁴⁵ Handänderungssteuer, gleichfalls dem Hörigenrecht entstammend.

Rat und Gericht, allerdings mit bescheidener Quote. Anstelle des Klostervogts amtete ein Dorfvorsteher, der Siebner, dem die Kantons- und Bezirksräte zur Seite standen. Die Hofleute aber hielten wie eh und je ihre Gemeindeversammlungen und machten dabei die Dorfaufgaben. Ähnlich wie in Wollerau deckten sich in Reichenburg «die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse»: noch waren Hofgemeinde und Dorfkorporation sozusagen identisch.¹⁴⁶ Genauer Einblick in diese Zustände vermittelt das Reichenburger «Gemeindsbuch, angefangen den 18. November 1810».¹⁴⁷

Der *Dorfsouverän* umfasste ab 1803 theoretisch alle zwanzigjährigen Kantonsbürger männlichen Geschlechtes. Abgesehen von einigen wenigen Beisässen bestand er praktisch aus lauter Einheimischen,¹⁴⁸ denen die Gemeindegüter gehörten. Mehr als die Hälfte stellten die Kistler, und als wohl ältestes Geschlecht bildeten sie zusätzlich eine spezielle Alpkorporation.¹⁴⁹ Die gesamte Dorfgemeinde versammelte sich mehrmals, vor allem im Frühling und Herbst. An Martini wurden die Funktionäre gewählt. Von Fall zu Fall kamen Gutachten und Vorschläge der Behörden zur Sprache und Erledigung. Die Frühlingsgemeinde regelte hauptsächlich die Allmeindnutzungen und den landwirtschaftlich geprägten Alltag. Nur eheliche männliche Abkommen der alteingesessenen Dorfgeschlechter galten als Genossen, und zwar mussten sie verheiratet sein oder aber vaterlos in der Gemeinde leben und selber haushalten (eigen «Feuer und Rauch» haben).¹⁵⁰ Witwen, die noch minderjährige Kinder in ihrem Haushalt betreuten, erhielten zumindest den Genossennutzen subsidiär. Das Gemeingut wurde den Genossen ab Mitte März in Nutzung gegeben. Eine Kommission war für die Aufnahme der Neugenossen zuständig. Vor allem bei den noch unverheira-

146 Henggeler, 41.

147 GAR 200.

148 Diese hatten vor 1798 die Hofgemeinde gebildet, in der Regeneration konstituierten sie die Genossame-Verwaltung und bald danach die Allgemeine Genossame Reichenburg (AGR). Schon Schwander, 563, nimmt an, die AGR sei aus hofrechtlichen Verhältnissen herausgewachsen. Ihr Ursprung ist spätestens im Hofrecht von 1464 (Kothing 1953, 68–72), ja wohl bereits in den Kaufbriefen von 1368 und 1370, wenn nicht früher aktenkundig (Zehnder, 5–7).

149 Den Ursprung der Kistler-Genossame hat Zehnder, 22, im Anschluss an P. Michael Schlageter (1746), vermutlich richtig gedeutet, wenn er schreibt: Die Kistleralp sei den Kistlern nach Absterben der übrigen (ich ergänze: damals das Dorf bildenden) Geschlechter zugefallen. Als solche nennt Zehnder die Eberle, Klein, Leis, Schiri, Dum, Küng und Ruoss. Die sogenannten Jüngeren Hofleute: Familien, die erst später in Reichenburg ansässig wurden (wie die Burlet, Hahn, Mettler, Schirmer, Wilhelm usw.), blieben von der ursprünglichen Alpgenossenschaft des Dorfes, nunmehr Kistler-Genossame genannt, ausgeschlossen – nicht aber vom allgemeinen Hofnutzen! Vgl. dagegen Heim 2, 51, 55 sowie Ochsner 1937.

150 Vgl. Kothing 1853, 347 (Nr. 33–34).

teten jungen Männern lag die Berechtigung nicht immer klar zu Tage. Auf den 1812er-Nutzen hin wurden etliche Ansprüche als «hinterhältig und betrügerisch» bezweifelt.¹⁵¹ Daher versuchte man 1813, rationalere Kriterien zu schaffen. Am 17. Jänner beschloss die Gemeindeversammlung: Künftig solle jeder Dreissigjährige als Genosse gelten, der in der Gemeinde wohne, sofern er «die vorkommenden Gemeinwerke, Steuern und Gebräuche erhalten» helfe. Als an Martini 1814 einige jüngere Haushalter unter Dreissig dennoch um Anerkennung als Genossen ersuchten, kehrte man zur althergebrachten «Hofpraxis» zurück.¹⁵²

Die Gemeindebehörde, bis 1798 Vogt und Gericht, während der Helvetik Agent und Munizipalität, hiess nun nach Märchler Usanz *Kirchenrat*. Er tagte, je nach Dringlichkeit der Geschäfte, in mehrwöchigem Abstand oder häufiger und behandelte die Probleme der Dorfverwaltung. Während des Sommers herrschte Stillstand. Dieser Behörde gehörten von Amtes wegen an der vom Bezirksrat bestimmte *Siebner* sowie die in die *Räte des Bezirks und Kantons* gewählten Gemeindevertreter. 1810 waren dies

der Siebner Alois Wilhelm (zugleich Kantons- und Bezirksrat)

Ratsherr Meinrad Hahn

Ratsherr Sebastian Rochus Kistler und

die «Herren *Schätzer*», zwei zivilrechtliche Bezirksfunktionäre.

Dazu kamen die wichtigsten der von der Gemeinde gewählten Beamten: der *Kapitalkirchenvogt*, der *Baumeister* und der *Säckelmeister*. Zu ihrer Verfügung stand der *Weibel*. Als ruhender Pol im Wechsel aller Beamtungen wirkte der *Gemeindeschreiber* Joseph Anton Wilhelm während nahezu dreissig Jahren! Der Kirchenrat hielt die Fäden des öffentlichen Dorfgeschehens in der Hand, kontrollierte die Dorfrechnung, waltete traditionsgemäß auch als «Strafrat» für zivilrechtliche Vergehen und kleinere Unsittlichkeiten.¹⁵³ Er und vor allem sein Vorsteher waren nicht zuletzt Sprachrohr und ausführendes Organ der Oberbehörden. In ihrem Auftrag nahmen sie hoheitliche Aufgaben wahr. Offizielle Verlautbarungen pflegten in der Kirche «verkündet» zu werden. Das Amt des Kirchenrats wurde honoriert; so erhielten seine Mitglieder ab 1810 für ihre «Mühwaltungen» einen Gulden je Rats- und Kommissionstag aus der Gemeindekasse.

Breiter verteilt waren die weiteren Ämter und Ämlein der eigentlichen *Dorfverwaltung*. Mehrere erforderten gute Kenntnis von Flur, Feld und Wald. Sie boten neben dem Renommee zusätzlichen Verdienst. Üblicher-

151 GAR 200, vgl. beispielsweise 23v, 24rv, 25r.

152 GAR 200, 29rv, 36r.

153 Vgl. GAR 200, 2r, 5r.

weise wählte die Martinigemeinde ein gutes Dutzend Beamte.¹⁵⁴ Abgesehen vom Kirchenvogt, Bau- und Säckelmeister, Gemeindeschreiber und Weibel waren dies mehrere *Pfleger*: fürs Spendeamt (zu Gunsten Bedürftiger), für die Pfarrkirche, die Katharinenkapelle sowie für die Rosenkranz- und die Schutzenengelbruderschaft. Ernannt wurden ferner zwei *Rechnungsprüfer*, ein bis zwei *Bannvögte*, *Sigrist*, *Totengräber* und *Lehrer*. Unterm Jahr kamen je nach Bedarf Aufsichtsbeamte dazu, nämlich *Forster*¹⁵⁵ und *Wächter* für Feld und Flur. *Feuerschauer* machten die Runde, um wenn nötig die Reparatur mangelhafter Feuerstätten zu veranlassen. Die meisten Beamtungen dauerten lediglich ein Jahr lang. *Sigrist*, *Weibel* und *Schullehrer* wurden manchmal an Martini bestellt. Bei Vakanzen wählte die Gemeinde auch den *Pfarrer*.

Eigentliche *Hauptfunktionäre* waren, nach dem Siebner, der Kapitalkirchenvogt, der Baumeister und der Säckelmeister. Ein Gutachten, das der Kirchenrat am 17. November 1811 dem Souverän vorlegte, bestimmte ihre Pflichten und Rechte im Detail. Als *Kapital-Kirchenvogt*, auch einfach Kirchenvogt genannt, amteten:

Josef Fridli Kistler, Kalchbühl	fürs Jahr 1810/11
Ratsherr Sebastian Rochus Kistler	für 1811/12
alt Schreiber Johann Baptist Leonz Kistler	für 1812/13
Johann Kaspar Kistler, Zwyren	für 1813/14.

Das Pflichtenheft des Kirchenvogts lautete: Ihm obliege das Kirchenurbar sowie die Aufsicht über die anderen Pfleger und über sämtliche Kirchengebäude. Im Kirchenrat nehme er den ersten Rang nach den Herren Bezirksräten ein. Kleine «Baufälligkeiten» solle er selber beheben lassen, Grösseres dem Kirchenrat vorschlagen. Er habe den dritten Kirchenlade-Schlüssel inne, habe die «eingewiesenen Stiftungen» einzuziehen und Rechnung abzulegen. Als Entschädigung komme ihm der «gewohnte Rechnungsgulden» zu, ferner von jeder Tagwerk-Versäumnis dreissig Schilling. Entlassung aus dem Amt sei nach einem Jahr an Martini, neuerlicher Amtszwang aber erst nach Ablauf einer adäquaten Karenzfrist möglich.¹⁵⁶

154 GAR 200, 1810 1. Bl., 20v (1811), 28r (1812), 32r (1813), 36r (1814), 44r (1815)...

155 Wie der Name nahelegt, bedeutete *Forster* im eigentlichen Sinne Förster, Waldhüter. Da aber *Forst* nicht nur einen gebannten Wald, sondern alles, was dem herrschaftlichen Bann unterliegt, bedeuten konnte, erweiterte sich auch der Begriff *Forster* entsprechend. Idiotikon Bd. I, 1025.

156 GAR 200, 19v. Zu Sebastian Rochus Kistler, J. B. L. Kistler und Johann Kaspar Kistler siehe unten S. 75 und 80, 4.1.3, 6.1 und 4.1.2.

Der *Baumeister* war der Oberaufseher und Werkmeister über Strassen, Wege und Stege. Dieses Amt versahen ab Martini

Johannes Kistler im Ussbühl	1810/11
Melchior Zett	1811/12
alt Leutnant Johannes Kistler, Ussbühl	1812/13
Melchior Leonz Kistler	1813/14

Der Baumeister hatte die nötigen «Gemeinwerke» und «Gemeindsfuhren» anzuordnen, Saumselige dem Kirchenrat anzuseigen. Als Entschädigung bezog er für jedes Gemeinwerk ausserhalb seiner Tour fünfzehn Schilling, für jede Tagesversäumnis aber dreissig Schilling. Für «kleinere Nebenversäumnisse» komme ihm die «altgewohnte Baumeister-Krone» zu.¹⁵⁷

Der *Säckelmeister* war nach dem Siebner die zweite Hauptperson der Dorfverwaltung, hingen doch von ihm die Dorffinanzen ab, sofern nichts Ausserordentliches sie aus dem Gleichgewicht brachte. Normalerweise hatte er lediglich die Dorfbeamten und die Gemeindearbeiten zu honoriieren. Seine Einnahmen setzten sich aus den Pflanz- und Ganttaxen der Genossen, den Bussen und weiteren Gebühren zusammen. Sie einzutreiben gelang nicht jedes Jahr gleich gut, wofür einerseits die Zahlungsfähigkeit und Zahlungsmoral der Genossen, anderseits das Verhandlungsgeschick und die Hartnäckigkeit des Amtsinhabers verantwortlich waren. Das Amt versahen

Ratsherr Meinrad Hahn	1809/10
alt Schreiber Johann Baptist Leonz Kistler	1810/11
Josef Georg Leonz Kistler, Kalchbühl	1811/12
erneut Meinrad Hahn	1812/13
Schmid Caspar Leonz Mettler	1813/14 und später.

Bei der Abnahme der Hofrechnung für 1810 am 2. Februar 1811 stand alt Säckelmeister Hahn noch mit nahezu 2000 Gulden im Rückstand. Sie sollten ihm bis Herbst 1811 «ohne Zins gelassen werden, da er noch ziemlich viel Ländersteuer fordere, die ihm keinen Zins trage». Deshalb räsonierten die Gutachter 1811: Das Säckelmeister-Amt beinhaltete viel Mühe und Sorge. Obliege dem Funktionär ja sämtlicher «Einzug» sowie die entsprechende Verantwortung und Haftung! Er habe aufs Beste der Gemeinde zu achten und seine Aufgabe ohne Hinterhalt zu erledigen. Bei Fallimenten und anderen Rechnungen sei ihm sorgfältige Wahrung der Gemeinde-Interessen anbefohlen. Sollten seine Ausgaben die Einnahmen übersteigen, erhalte er hiefür Zins. Er habe genaue Rechenschaft über alle Geschäfte,

¹⁵⁷ GAR 200, 19v. Zu Melchior Zett und Johannes Kistler siehe unten S. 67–68 und 73–74, 1.3 und 3.1.1.

nicht zuletzt übers Unerledigte, abzulegen. Seine Entschädigung belaufe sich nach Massstab der Einnahmen, in der Regel gehöre ihm ein Kreuzer auf jeden bezogenen Gulden (das heisst etwa ein Viertel davon). Die Amts-dauer entspreche der des Kirchenvogts.¹⁵⁸ Dessen ungeachtet wies die Hof-rechnung Ende 1813 über 5000 Gulden Schulden auf, bei den alt Säckel-meistern standen noch immer Forderungen von rund 800 Gulden an.¹⁵⁹ Sie erhielten Frist bis Martini, wobei der Ausstand den vorletzten Zins kostete. Eine «verbesserte Hausordnung» sollte die prekäre Finanzlage verbessern, sei diese doch nicht zuletzt infolge «schlechter Gantordnung und allzugros-ser Nachsicht der von Zeit zu Zeit regierenden Säckelmeister» entstanden! Deshalb müsse der Säckelmeister in Zukunft anfallende Schulden möglichst bar bezahlen; vor Amtabschluss angewiesene Guthaben bar abtragen; «auf alles, was der Gemeinde gut fällt, gut achten und einziehen» und «für Klei-nigkeiten sich bar bezahlen lassen»; bei grösseren Ganten «ein wachsames Auge darauf halten», dass «keiner mit alten Restanzen» borgen und ganten dürfe; Gant auf Borg und Anweisung nur bei Beträgen von einer Dublone an aufwärts gewähren. Eintretende Verluste gingen auf seine Verantwor-tung; also solle er nur zahlkräftigen und rechtschaffenen Leuten Kredit geben!¹⁶⁰

Von der Dorfversammlung gewählt, amteten als *Güterschätzer* im Auf-trag des Bezirks zumindest ab 1809 Balz Fridli Mettler und Johann Kaspar Kistler, Zwyren. Vor 1814 müssen sie durch Melchior Zett und Johann Georg Leonz Kistler ersetzt worden sein.¹⁶¹ 1810 wurden zwei Kirchenräte bestimmt, Gewicht und Mass bei den Gewerblern zu untersuchen, ab und zu das Brot zu wägen, aber auch «Öfen, Kamine und Feuerherde» zu inspizieren. Die Behörde reagierte damit unter anderem auf Klagen, es werde teils zu leichtes, teils zu schweres Gut verkauft. Daraufhin erliess der Kirchenrat eine Verordnung über Mass und Gewicht im Gewerbe: Gewichtsteine vom halben Vierling bis zu sechs Pfund müssten von Eisen oder «Mösch» (Mes-sing) sein. Der Eigentümer habe sie in Lachen auf seine Kosten eichen zu lassen. Der Müller solle der Kundschaft auf Wunsch entweder messen oder wägen, ausser «in Wassernot», wo er nicht mahlen könne. Brot müsse guten Gewichts und währschaft sein, sonst sei es zu verschneiden und falle an die Armen. Bei gut gebackenem Brot sei ein Vierling Gewichtsunterschied zu tolerieren.¹⁶²

¹⁵⁸ GAR 200, 10r, 19r, 20v. Zu Meinrad Hahn und J. B. L. Kistler unten S. 79–80, 5.2 und 6.1.

¹⁵⁹ Vgl. Hofrechnung unten S. 55.

¹⁶⁰ GAR 200, 33rv, 34rv, 35r.

¹⁶¹ GAR 200, 1r, 36r.

¹⁶² GAR 200, 1v, 6r.

Grosse Bedeutung kam damals der *Feuerpolizei* zu. Holzbau, Schindeldächer, Feuerung und Föhn hielten die Brandgefahr gegenwärtig. Deshalb wurden Herde und Kamine von *Feuerschauern* periodisch inspiziert. Bemerkten sie Schäden, so setzten sie eine Frist, sie zu beheben. Geschah dies nicht, wurde das Feuern untersagt, bis sie ausgebessert waren. Wer durch Zu widerhandlung Brandschaden erlitt, musste auf die obligate Gemeindeunterstützung verzichten und mit Strafanzeige beim Bezirksrat rechnen. Aber Schlamperei und Nachlässigkeit sorgten schon damals dafür, dass Vorschriften immer wieder erneuert und einzelne Beanstandungen gerügt werden mussten. 1812 begutachteten Ratsherr Kistler und der Gemeindeschreiber, Hauptmann Wilhelm, «wie eine *Feuerrotte* und das dazugehörige Instrument wieder zu erstellen» wären.¹⁶³

163 GAR 200, 5v, 6r, 18v, 19r, 25v.